Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2841

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52100 - 2435/51 II

Bonn, den 16. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes ist beigefügt (Anlage 2).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 15 Absatz 5** sind in den letzten Zeilen die Worte „nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz" durch die Worte „nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung" zu ersetzen.
2. In **§ 17 Satz 1** ist der Nebensatz wie folgt zu fassen:

   „das einer geringeren Zollbelastung unterliegt."
3. In **§ 29 Absatz 2 Satz 1** sind die Worte „einem geringeren Zollsatz" durch die Worte „einer geringeren Zollbelastung" zu ersetzen.
4. **§ 40 Absatz 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

   „Er kann die Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr zu bestimmten Zollsätzen auf bestimmte Zollstellen beschränken."
5. In **§ 49 Absatz 1** ist in der zweiten Zeile der Aufzählung in der Klammer die folgende Fassung zu geben: „Zollwert, Zollgewicht, Maß, Stück"
6. **§ 49 Absatz 2** ist zu streichen.
7. **§ 49 Absatz 4** ist zu streichen.
8. In **§ 51** ist in der ersten Zeile hinter dem Wort „das" einzufügen: „einem Gewichts-, Maß- oder Stückzoll unterliegt,"
9. In **§ 52 Absatz 1** ist hinter dem Wort „Waren" ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „die einem Gewichts-, Maß- oder Stückzoll unterliegen,"
10. **§ 53** erhält folgende Fassung:

    Zollwert „§ 53

    Die Vorschriften über den Zollwert als Verzollungsmaßstab sind im Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) und seinen Durchführungsvorschriften enthalten."
11. **§ 55 Absatz 2** ist zu streichen.
12. **§ 57** erhält folgende Fassung:

    „§ 57 **Ausnahmezollsätze**

    (1) Wenn das Abfertigungsverfahren für Waren, deren Abfertigung nach § 40 Absatz 1 beschränkt ist, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden. Die Abfertigung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben oder anderen Unterlagen von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.

    (2) Wertzollbare Waren können bei einer Zollstelle, die nach § 40 Absatz 1 zur Feststellung ihres Zollwerts nicht befugt ist, abgefertigt werden, wenn der Zollwert auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund der übersandten Wertunterlagen sowie von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle festgestellt wird."
13. In **§ 62** erhält die Beischrift am Schluß den Zusatz „für Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen".
14. In **§ 69 Absatz 1** erhält Nr. 12 folgende Neufassung:

    „12. von Beweisstücken und ähnlichen Gegenständen der Verhandlungen der Behörden des Bundes und der Länder, sowie von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets infolge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub usw.) in das Zollausland oder in einen Zollausschluß gebracht worden sind und von dort im strafrechtlichen Verfahren an eine Behörde des Bundes oder der Länder oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden,"

15. § 69 **Absatz 1 Nr. 13** ist zu streichen.

16. § 69 **Absatz 1 Nr. 15** ist zu streichen.

17. In § **69 Absatz 1 Nr. 23** ist nach Streichung des Beistrichs anzufügen: „und von geringem Zollwert,“

18. Nach § **69 Absatz 1 Nr. 24** ist folgende Nr. 24 a neu einzufügen:

    „von Werbedrucken, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf von im Zollausland hergestellten Waren oder zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen und Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen im Zollausland anzuregen, vorausgesetzt, daß die Werbedrucke in dem betreffenden Staat hergestellt sind, im Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist;

    von Fahrplänen, Gebrauchsanweisungen und Preisverzeichnissen unter entsprechenden Voraussetzungen;

    von Vordrucken für Urkunden, die für Zwecke der Zollabfertigung oder verkehrspolizeilichen Zulassung von Verkehrsmitteln sowie der Zollabfertigung von Waren in anderen Staaten bestimmt sind und von international anerkannten Verbänden oder von Behörden den entsprechenden Verbänden oder Behörden im Zollgebiet zugehen;

    von Vordrucken für Fahrscheinhefte, Messeausweise und dergl., die inländischen Reisebüros unentgeltlich aus dem Zollausland zur Verfügung gestellt werden;

    von Veröffentlichungen international anerkannter Organisationen, die von diesen in das Zollgebiet versandt werden,“

19. In § **69 Absatz 1 Nr. 36** ist in der zweiten Zeile hinter dem Wort „enthaltenen“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „einem Wertzoll nicht unterliegenden,“ in der fünften Zeile vor dem Wort „Ware“ einzufügen: „einem Wertzoll nicht unterliegenden“, am Schluß der Nummer an Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen: „von Umschließungen wertzollbarer Waren“.

20. In § **76 Absatz 1 Nr. 4** ist anzufügen: „bei wertzollbaren Waren nach Gewicht und, falls ein anderer Maßstab handelsüblich ist, auch nach diesem Maßstab,“

21. In § **76 Absatz 1 Nr. 5** ist das Wort „Wert“ durch das Wort „Zollwert“ zu ersetzen.

22. § **80 Absatz 1** erhält am Schluß folgenden Zusatz:

    „Ist im Zolltarif kein Maßstab für die Menge vorgesehen, so wird die Menge nach dem für das beantragte Zollverfahren erforderlichen Maßstab ermittelt. Bei wertzollbaren Waren kann die innere Zollbeschau auch auf die Feststellung der wertmäßigen Beschaffenheit der Ware erstreckt werden.“

23. In § **89 Absatz 2** sind im ersten Satz die Worte „nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz“ durch die Worte „nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung“ zu ersetzen.

24. § **108 Absatz 1** erhält folgende Neufassung:

    „Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 1 ist der mit dem Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) in Kraft getretene Zolltarif.“

25. § **108 Absatz 2** erhält folgende Neufassung:

    „Durchführungsvorschriften im Sinn des § 49 Absatz 3 sind die Erläuterungen zu dem mit dem Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) in Kraft getretenen Zolltarif.“

26. § **108 Absätze 3 und 6** sind zu streichen.

27. § **109** erhält folgende Neufassung:

    „(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

    1. die durch das Zollgesetz festgelegten Pflichten, soweit es sich nicht um Pflichten handelt, die den Amtsträgern der Zollverwaltung (§ 22 Reichsabgabenordnung) in dieser Eigenschaft obliegen, näher zu bestimmen;
    2. die im Zollgesetz enthaltenen Begriffe zu erläutern;
    3. das Verfahren bei der im Zollgesetz vorgeschriebenen Gestellung von Waren und die Anwendung der Vorschriften des Zollgesetzes über die Zollabfertigung auf die einzelnen Zollverfahren zu regeln;

4. die im Zollgesetz für den Zollgrenzbezirk und für die Freihäfen vorgeschriebenen Beschränkungen näher zu bestimmen und Ausnahmen von diesen Beschränkungen zuzulassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

28. Nach § 109 ist folgender § 109a neu einzufügen:

„§ 109a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der Erhebung des Einfuhrzolles und der sonstigen Eingangsabgaben abzusehen

1. für Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfs und von Waren des gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Bedarfs zum Verbrauch und Gebrauch im Haushalt

   a) für Bewohner des Zollgrenzbezirks an bestimmten Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses,

   b) für Bewohner des deutschen Grenzgebiets, die entweder

      1. als Arbeiter oder Angestellte im benachbarten Grenzgebiet tätig sind und entlohnt werden und mindestens einmal in der Woche nach Hause zurückkehren oder

      2. bei einer Stelle im benachbarten Grenzgebiet Sozialrenten, Pensionen oder ähnliche Leistungen erhalten,

      wenn die Erhebung der Abgaben wegen der Unterschiede der Lohn-, Preis- oder Währungsverhältnisse in den beiden benachbarten Grenzgebieten eine unbillige Härte bedeuten würde,

2. für Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Pflänzlinge und ähnliche Waren, die zur Bestellung von Grundstücken im deutschen Zollgrenzbezirk dienen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Zollauslandes aus bewirtschaftet werden,

3. für Schiffsbedarf, der mit Schiffen, die das Zollgebiet unmittelbar und ohne Änderung der Ladung durchfahren, aus dem Zollausland eingebracht und an Bord nur durch die Schiffsmannschaft und die Reisenden verbraucht oder für das Schiff verwendet wird, für die gesamte Dauer der Durchfahrt."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Waren, die im Reiseverkehr aus dem Zollausland eingeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung sämtlicher Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Verbrauchsteuer) pauschalierte Abgabensätze festzusetzen, die anzuwenden sind, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung und Versteuerung nach den Maßstäben des Zolltarifs und der in Betracht kommenden Steuergesetze beantragt.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt

a) durch Rechtsverordnung zur Förderung des Luftverkehrs Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge auch in anderen als den in § 69 Nr. 35 des Zollgesetzes und §§ 31 bis 33 der Luftverkehrs-Zollordnung genannten Fällen von Eingangsabgaben zu befreien und das Verfahren zu regeln,

b) Abgabenschulden zu erlassen, die vor Inkrafttreten der unter a) vorgesehenen Rechtsverordnung bei der Einfuhr von Betriebsstoffen für Luftfahrzeuge entstanden und gestundet sind.

Artikel 4

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der Verbrauchsteuergesetze und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, in denen auf Vorschriften oder Tarifnummern des am 30. September 1951 außer Kraft tretenden Zolltarifs Bezug genommen ist, dem Zolltarifgesetz und Zolltarif vom 16. August 1951 anzupassen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes sowie der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Am 1. Oktober 1951 tritt der neue Zolltarif in Kraft. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dieser neue Zolltarif, der neben sonstigen Neuerungen als deren bedeutendste den Übergang vom spezifischen Zoll- (Gewichts-, Stück- und Maßzoll) zum Wertzollsystem bringt und lediglich ausnahmsweise, insbesondere bei den Finanzzöllen das Gewichtszollsystem beibehalten hat, auch das geltende Zollgesetz vom 20. März 1939 in nicht unwesentlichem Umfang beeinflußt.

Inwieweit der Zolltarif als Bemessungsgrundlage für die Zollschuld in Frage kommt, ist im geltenden Zollgesetz in den §§ 49 bis 63 geregelt. Verschiedene Vorschriften des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527), insbesondere die Vorschriften über den Wertzoll, stehen mit dem Zollgesetz im Widerspruch. Wenn auch nach anerkannten Grundsätzen das neuere Gesetz dem älteren vorgeht und dieses außer Kraft setzt, so ist es doch im Interesse der Rechtsklarheit und damit auch der Rechtssicherheit geboten, die mit dem neuen Zolltarifgesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften des geltenden Zollgesetzes auch formell aufzuheben, gleichzeitig aber auch verschiedene mit dem neuen Zollsystem nicht mehr ganz im Einklang stehende Vorschriften diesem anzupassen. Daneben hat sich aber auch teils aus den seit 1939 in der Praxis gewonnenen Erfahrungen bei der Handhabung des Zollgesetzes, teils aus der Entwicklung der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse heraus, teils auch auf Grund der Steigerung des internationalen Verkehrs die Notwendigkeit ergeben, mehrere Vorschriften des Zollgesetzes nach den neueren Erkenntnissen und nach den veränderten Verhältnissen zu orientieren.

Eine erschöpfende Auswertung dieser Erfahrungen sowie eine restlose Umstellung des Zollgesetzes auf die neuen Verhältnisse nach dem Krieg hätte jedoch einer wesentlich längeren Zeit bedurft, als zur Verfügung stand. Das Gesetz beschränkt sich daher als „Kleine Zollrechtsnovelle" auf die allernotwendigsten Änderungen auf den genannten Gebieten und überläßt die übrigen noch erforderlichen Änderungen dieser Art einem später zu erlassenden Gesetz (Große Zollrechtsnovelle). Insbesondere sieht der Entwurf davon ab, Begriffe, die auf Einrichtungen oder Organe des früheren Reichs hinweisen (z. B. Reichsgebiet, Reichsgrenze, Reichshoheit, Reichsminister der Finanzen), im Zollgesetz durch entsprechende Bezeichnungen des Bundes zu ersetzen, da hierdurch Fragen aufgeworfen würden, die noch nicht entscheidungsreif sind und einer späteren Regelung vorbehalten bleiben sollen. Hierbei geht der Entwurf von der Annahme aus, daß bestimmte zollrechtliche Einrichtungen, wie z. B. Zollverkehr, freier Verkehr, Zwischenauslandsverkehr und Zollanweisungsverfahren, auch außerhalb des Bundesgebietes wirksam sind. Nur für bestimmte Befugnisse soll schon jetzt geklärt werden, welche Bundesorgane diese Befugnisse für das Bundesgebiet ausüben.

Einer eingehenden Regelung bedurften dagegen schon jetzt die Fragen, welche mit einer Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes im Wege der Anpassung der zur Zeit geltenden Zollordnungen an die neuen Verhältnisse im Zusammenhang stehen.

Grundsätzlich ist zu dieser gesetzlichen Ermächtigung folgendes zu bemerken:

Das geltende Zollgesetz vom 20. März 1939 ist als Rahmengesetz aufgezogen, damit die immer wieder erforderliche Anlehnung der Zollbestimmungen an Verkehr und Wirtschaft nicht durch allzu weitgehende Festlegung erschwert wird. Es enthält in knappster Form nur die Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung und überläßt alles andere den Durchführungsbestimmungen (Zollordnungen).

In dieser Hinsicht folgte das Zollgesetz seinem bewährten Vorgänger, dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, das gleichfalls durch eine elastische Gestaltung der Vorschriften der Zollverwaltung so viel Spielraum ließ, daß diese den ungeheuren Umwälzungen des Wirtschafts- und Verkehrslebens zwischen 1869 und 1939 ohne wesentliche Änderung des Gesetzes folgen konnte.

Abgesehen von Einzelfällen (z. B. §§ 16 und 69 Zollgesetz) enthält aber das Zollgesetz mit Rücksicht auf §§ 12 und 13 der Reichs-

abgabenordnung keine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen. Die Weitergeltung der Ermächtigungen aus §§ 12 und 13 AO ist aber auf Grund von Artikel 123 Absatz 1, Artikel 129 Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes bestritten. Ebenso können Zweifel entstehen, ob die im Zollgesetz für den früheren Reichsminister der Finanzen enthaltenen Einzelermächtigungen in allen Fällen in vollem Umfang auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen sind.

Bei dieser Sachlage bedarf es einer einwandfreien gesetzlichen Ermächtigung zum Erlaß von Zollordnungen und zu ihrer Änderung. Die Übertragung dieser Ermächtigung auf den Bundesminister der Finanzen ist aber zur Wahrung der finanziellen Anliegen des Bundes unbedingt geboten. Gerade das Zollwesen erfordert in besonderem Maße, daß namentlich die der Sicherung des Zollverkehrs dienenden Verfahrensvorschriften fortlaufend der Entwicklung der Wirtschaft, des Verkehrs, der Technik und der Schmuggelabwehr angepaßt werden. Die deutsche Zollverwaltung würde ihrer vollen Einsatzkraft beraubt, wenn hierbei jedesmal der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte. Auch würde durch ein solches Verfahren die Gesetzgebung selbst in unerträglicher Weise belastet werden.

Durch die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 109 des Zollgesetzes soll dem Bundesminister der Finanzen die gesetzliche Möglichkeit zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz und zur Änderung der bestehenden Zollordnungen gegeben werden.

Daß die bisherige Fassung des § 109 des Zollgesetzes, wonach der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wurde, im Lande Österreich Zollvorschriften einzuführen, durch die Entwicklung der Verhältnisse gegenstandslos geworden ist, bedarf keiner näheren Ausführungen.

B. Im Besonderen

Zu Artikel 1

(Änderungen des Zollgesetzes)

Zu 1., 2. und 3. (§§ 15 Absatz 5, 17 Satz 1 und 29 Absatz 2 Satz 1):

Bei wertzollbaren Waren ergibt sich nach Einführung des Wertzollsystems die Zollbelastung aus Zollwert und Zollsatz. Es kommt deshalb künftig nicht mehr auf den Zollsatz, sondern auf die Zollbelastung an. Die Fassung „Zollbelastung“ trifft aber auch für die Fälle der im neuen Zolltarif noch vorhandenen spezifischen Zölle das Wesentliche.

Zu 4. (§ 40 Absatz 1 Satz 2):

Das in der alten Fassung des § 40 Absatz 1 Satz 2 gebrauchte Wort „Verzollung“ ist zu eng gefaßt (vgl. auch die Vorschriften des Zollgesetzes über die Entstehung der Zollschuld und die Einteilung der endgültigen Zollverfahren). Es empfiehlt sich daher die eingesetzte Änderung.

Zu 5. (§ 49 Absatz 1 zweite Zeile):

In dieser Vorschrift wird zweckmäßig mit dem Zollwert begonnen, da dieser Verzollungsmaßstab künftig vorherrscht.

Zu 6. (§ 49 Absatz 2):

Die Bestimmung ist durch § 4 des Zolltarifgesetzes überholt.

Zu 7. (§ 49 Absatz 4):

Die Bestimmung ist durch den § 16 des Zolltarifgesetzes überholt.

Zu 8. (§ 51):

Da beschädigtes wertzollbares Strandgut, das nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt und öffentlich versteigert wird, gemäß § 19 Wertzollordnung zu behandeln ist, muß im § 51 zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Bestimmung nur für spezifisch zollbares Strandgut gilt.

Zu 9. (§ 52 Absatz 1):

Die neue Fassung bringt zum Ausdruck, daß die Vorschrift künftig nur für spezifisch zollbare Waren gelten soll. Für wertzollbare Waren gilt die allgemeine Vorschrift des § 5 Zolltarifgesetz.

Zu 10. (§ 53):

Die alte Fassung der Bestimmung ist durch das Zolltarifgesetz und seine Durchführungsvorschriften gegenstandslos geworden. Ein Hinweis auf die neuen Vorschriften erscheint angebracht.

Zu 11. (§ 55 Absatz 2):

Die Bestimmung ist durch die §§ 3 und 18 des Zolltarifgesetzes gegenstandslos geworden.

Zu 12. (§ 57):

Die Neufassung des § 57 entspricht der neuen Fassung des § 40 Absatz 1 Satz 2 und berücksichtigt neben der Ermittlung der Gattung die Ermittlung des Zollwertes.

Zu 13. (§ 62):

Der Zusatz dient der Abgrenzung der Bestimmung gegenüber der Gewichtsfeststellung bei wertzollbaren Waren.

Zu 15. (§ 69 Absatz 1 Nr. 13):

Die Streichung ist auf die geänderten politischen Verhältnisse zurückzuführen.

Zu 16. (§ 69 Absatz 1 Nr. 15):

Siehe Begründung zu 15.

Zu 17. (§ 69 Absatz 1 Nr. 23):

Der Zusatz dient der Anpassung an die Wertzollbestimmungen.

Zu 18. (§ 69 Absatz 1 Nr. 24a):

Für bestimmte Werbedruckschriften und Werbeplakate sieht bereits die Allgemeine Anmerkung zum 11. Abschnitt des alten Zolltarifs Zollfreiheit vor. Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs gegenstandslos. Von den Vertretern der deutschen Delegation für die internationalen Zolltarifverhandlungen in Torquay ist auf Grund der internationalen Besprechungen eine autonome Regelung unter Ausdehnung der Zollfreiheit auf Gegenstände der Handelswerbung wie Warenanpreisungen, Gebrauchsanweisungen und Preisverzeichnisse empfohlen worden. Eine solche Regelung liegt auch im Zuge der Förderung des internationalen Verkehrs durch die OEEC.

Die Zollbefreiung von Vordrucken für Urkunden für die Zollabfertigung (Zollbegleitscheinhefte usw.) ist bisher aus Billigkeitsgründen gewährt worden. Das gilt auch für Veröffentlichungen der OEEC.

Weiter ist die Zollbefreiung nach den von der Praxis gemachten Erfahrungen auf Vordrucke für Fahrscheinhefte usw., die aus dem Zollausland zur Verwendung durch inländische Reisebüros eingehen, und auf Veröffentlichungen international anerkannter Verbände auszudehnen.

Eine gesetzliche Regelung erscheint zweckmäßig.

Zu 19. (§ 69 Absatz 1 Nr. 36 vorletzte Zeile):

Nach § 9 Absatz 1 Zolltarifgesetz gehören zum Zollwert auch die Kosten der Umschließungen, soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist. Dieser Umstand war bei der Fassung der Bestimmung zu berücksichtigen.

Zu 20. (§ 76 Absatz 1 Nr. 4):

Bei wertzollbaren Waren entfällt eine Mengenangabe nach den Maßstäben des Zolltarifs, weil in diesem nicht vorgesehen. Die Anmeldung des Gewichts ist für die Durchführung der vorläufigen Zollverfahren erforderlich. Bei der Wertverzollung muß die Angabe der Menge im übrigen nach handelsüblichen Maßstäben, z. B. bei Geweben nach der Meterzahl, gefordert werden. Die Regelung der Einzelheiten bleibt den Durchführungsvorschriften vorbehalten.

Zu 21. (§ 76 Absatz 1 Nr. 5):

Die Bestimmung ist der Sprache des Zolltarifgesetzes anzupassen (vgl. z. B. § 5).

Zu 22. (§ 80 Absatz 1):

Der Zusatz ist auf die Einführung des Wertzollsystems zurückzuführen.

Zu 23. (§ 89 Absatz 2):

Siehe Begründung zu den Ziffern 1. bis 3.

Zu 24., 25. und 26. (§ 108 Absatz 1, Absätze 2 und 3 und 6):

Die Änderungen und die Streichungen sind auf das neue Zolltarifgesetz zurückzuführen.

Zu 27. (§ 109):

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Um die dem Zollrecht unterworfenen Waren zu erfassen und um die Überwachung der erfaßten Waren zu sichern, legt das Zollgesetz verschiedenen Personen bestimmte Pflichten auf (z. B. Zollstraßenzwang § 9, Zollstundenzwang § 12, Gestellungspflicht § 13, Anhaltepflicht im Zollgrenzbezirk und ähnliches § 21, Verlassen des Grenzstreifens § 22, Anhaltepflicht und ähnliches im Zollbinnenland § 26, Anhaltepflicht in den Küstengewässern § 37, Pflichten des Zollbeteiligten im Zollverfahren § 71 Absatz 2). Diese Pflichten sind im Zollgesetz nur allgemein festgelegt. Die Regelung der Einzelheiten war dem Reichsminister der Finanzen überlassen. Soweit es sich hierbei um Pflichten handelt, die die Zollbeamten in ihrer Amtseigenschaft zu erfüllen haben, kann der Bundesminister der Finanzen sie durch Verwaltungsvorschriften (Dienstanweisungen) regeln. Für die nähere Bestimmung der Pflichten der anderen Personen ist der Weg der Rechtsverordnung durch den Bundesminister der Finanzen vorgesehen.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Das Zollgesetz schreibt in § 13 die Gestellung von Waren vor. Die sich hieraus für den Gestellungspflichtigen ergebenden Pflichten kann der Bundesminister der Finanzen bereits nach Nummer 1 näher bestimmen. Es bedarf aber auch einer Regelung über das bei der Gestellung anzuwendende Verfahren, das kein Zollverfahren im Sinne des Zollgesetzes ist.

Zollverfahren ist ein feststehender Begriff des Zollrechts. Es umfaßt die Pflichten des Zollbeteiligten im Zollverfahren (z. B. Zollantrag, Zollanmeldung und Zolldarlegung) und die Tätigkeit der Zollbeamten, die sich in der Zollabfertigung äußert. Das Zollgesetz gibt in den §§ 79—84 nur allgemeine Richtlinien für die Zollabfertigung. Die Anwendung dieser Richtlinien auf die einzelnen Zollverfahren (Verzollungsverfahren, Zollanweisungsverfahren, Zollvormerkverfahren u. a.) wird ebenso wie das Verfahren bei der Gestellung in den Zollordnungen geregelt.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Gestellung von Waren und die Vorschriften über die Zollabfertigung sind zum größten Teil Verwaltungsvorschriften, die sich an die Amtsträger richten. Es sind darin aber auch Anordnungen enthalten, welche für die von den gesetzlichen Vorschriften betroffenen Personen von Bedeutung sind (z. B. der Umfang der Zollbeschau, die Anlegung von Zollverschlüssen, die Anordnung einer Begleitung durch Zollbeamte). Daher wird auch hierfür der Weg der Rechtsverordnung durch den Bundesminister der Finanzen vorgeschrieben.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Zur Sicherung der Zollbelange schränkt das Zollgesetz im Zollgrenzbezirk und in den Freihäfen die Verfügung über Grundstücke (z. B. §§ 18, 20 und 27), den Warenverkehr (z. B. §§ 23 Absatz 1, 28, 29, 30 und 31) und das Aufenthaltsrecht von Personen (§ 32) erheblich ein. Die näheren Erläuterungen dieser Beschränkungen sowie Ausnahmen davon sind in den vom früheren Reichsminister der Finanzen erlassenen Zollordnungen enthalten. Die Befugnis zur Regelung dieser Einzelfälle durch Rechtsverordnung wird gleichfalls dem Bundesminister der Finanzen übertragen.

Zu Absatz 2:

Die auf dem Gebiet des Zollwesens erforderlichen zahlreichen Verwaltungsvorschriften betreffen zum großen Teil zolltechnische und zollverwaltungstechnische Fragen. Es würde zu einer unnötigen Belastung der Bundesregierung und zu einer unzweckmäßigen Verzögerung führen, wenn alle diese Vorschriften durch die Bundesregierung erlassen werden müßten. Soweit die durch Verwaltungsvorschriften zu regelnden Fragen aber andere Ressorts berühren, ergibt sich deren Beteiligung vor Erlaß der Verwaltungsvorschriften bereits aus der allgemeinen Verwaltungsübung.

Zu 28 (§ 109a):

Zu Ziffer 1 Buchstabe a):

Im bisherigen Zolltarif war bei den Tarifnummern 108, 109 (Fleisch und Schweinespeck), 162, 164, 165 (Müllereierzeugnisse) und 198 (Backwerk) eine Ermächtigung für den RdF vorgesehen, die zollfreie Einfuhr bestimmter Mengen für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Bewohner des Grenzbezirks nachzulassen. Der neue Zolltarif enthält eine derartige Ermächtigung nicht. Sie ist ihrem Wesen nach auch keine Tarifvorschrift, sondern eine Vorschrift über die Befreiung von Eingangsabgaben. Sie hat ihren Wert erst dann, wenn sie nicht nur die Befreiung von Zöllen allein vorsieht, sondern auch von anderen Eingangsabgaben, die z. T. höher als die Zölle sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es zweckmäßig ist, die Ermächtigung weiter zu fassen, als im Zolltarif vorgesehen war und sie auf alle einfachen Nahrungs- und Genußmittel und auf Waren des gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Bedarfs zu erstrecken.

An welchen Grenzstrecken, in welchem Umfang und unter welchen Überwachungsmaßnahmen die Vergünstigung gewährt werden soll, ist jeweils durch Rechtsverordnung für die in Betracht kommende Grenzstrecke zu bestimmen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe b):

Die vorgeschlagene Ermächtigung hat sich als notwendig erwiesen, um den Grenzgängern aus dem deutschen Grenzgebiet die Beschäftigung im Grenzgebiet des Nachbarlandes zu ermöglichen und dadurch die Arbeitslosigkeit in den deutschen Grenzgebieten zu vermindern. Es erscheint berechtigt, den Grenzgängern die Versorgung mit lebensnotwendigen Waren zu den Preisen zu ermöglichen, auf die ihre Löhne im Nachbarlande abgestimmt sind, und auf die Eingangsabgaben in-

soweit zu verzichten, als diese Versorgung durch die Abgabenerhebung unbillig erschwert würde. Auch volkswirtschaftlich erscheint es nicht ungerechtfertigt, wenn die Löhne der Grenzgänger durch den Wareneinkauf im Nachbarlande teilweise in der Volkswirtschaft verbleiben, in der sie aufgebracht worden sind. Devisenverluste, die für die deutsche Volkswirtschaft durch die Verwendung der Löhne im Nachbarlande entstehen können, wie es durchweg üblich ist, durch entsprechende Transferregelungen mit den Nachbarstaaten und durch mengenmäßige Begrenzung der abgabenfrei einzuführenden Waren auf das tragbare Maß begrenzt werden.

Die Vergünstigung ist für die Bewohner des Grenzgebiets vorgesehen und nicht nur auf die des Zollgrenzbezirks beschränkt, weil das Einzugsgebiet für Arbeitskräfte im Regelfalle über den Zollgrenzbezirk hinausgeht und sich z. T. auf einen Grenzstreifen von 50 km Tiefe erstreckt.

An welchen Grenzen, in welchem Umfang und unter welchen Überwachungsmaßnahmen die Vergünstigung gewährt werden soll, ist jeweils durch besondere Rechtsverordnungen für die einzelnen Grenzstrecken zu bestimmen.

Zu Ziffer 2:

Eine Bestimmung dieser Art findet sich durchweg in den Verträgen mit den Nachbarstaaten über die sachlichen Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. Mit Kriegsausbruch sind die Verträge mit den kriegführenden Nachbarstaaten hinfällig geworden. Nach dem Kriege sind einseitige Grenzziehungen vorgenommen worden, die von der Bundesrepublik nicht als rechtsgültig anerkannt werden. Eine Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Grenzen durch Vertrag ist daher auf absehbare Zeit hinaus nicht möglich. Es ist deshalb erforderlich, daß notwendigen und in den bisherigen Verträgen durchweg anerkannten Bedürfnissen bei der Bewirtschaftung durchschnittener Grundstücke auf Grund einer autonomen Regelung Rechnung getragen werden kann. Dies liegt vor allem im Interesse derjenigen deutschen Grundstücksbesitzer, deren Betriebsmittelpunkt nach der einseitigen Grenzziehung nunmehr jenseits der neuen Grenze liegt.

An welchen Grenzen, in welchem Umfang und unter welchen Überwachungsbestimmungen die Vergünstigung gewährt werden soll, ist jeweils durch besondere Rechtsverordnungen für die einzelnen Grenzstrecken zu bestimmen.

Zu Ziffer 3:

Für Schiffe, die im Binnenschiffsverkehr das Zollgebiet ohne Veränderung der Ladung durchfahren, wurde schon bisher auf Grund von Anordnungen, die vom RdF im Verfügungswege erlassen waren, das aus dem Zollausland eingebrachte und zur Durchfahrt erforderliche Mineralöl und der sonstige Schiffsbedarf aus Billigkeitsgründen abgabenfrei gelassen. Diese Bestimmungen gehen insbesondere auch auf alte Zusagen zurück, die von der deutschen Vertretung in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt abgegeben worden sind. Sie erscheinen insofern gerechtfertigt, als die betreffenden Schiffe nicht unmittelbar am deutschen Wirtschaftsleben teilnehmen. Die näheren Bestimmungen, nach denen diese Vergünstigung gewährt wird, sollen in der künftigen Binnenschifffahrts-Zollordnung getroffen werden.

Zu Artikel 2

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Zollabfertigung im Reiseverkehr dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß für Waren bis zu einer bestimmten Wertgrenze oder bis zu einer gewissen Menge alle Eingangsabgaben durch eine einzige Pauschalabgabe abgegolten werden. Außerdem erscheint es angebracht, für möglichst viele Warenarten, z. B. für alle wertzollbaren Waren, als Pauschalabgabe einen einheitlichen Prozentsatz vom Zollwert festzusetzen, um auch nach Möglichkeit ein Tarifieren überflüssig zu machen.

Dadurch soll nicht nur den Zollabfertigungsbeamten das umständliche Errechnen und Auswerfen der verschiedenen Eingangsabgaben für meist geringere Warenmengen im Zollbefund erspart, sondern auch der Reiseverkehr im Zuge der Bestrebungen der OEEC vereinfacht und gefördert werden.

Da hiernach die Eingangsabgaben abweichend von den Sätzen und Maßstäben des Zolltarifs des Umsatzsteuergesetzes und der einzelnen Verbrauchsteuergesetze festgesetzt werden sollen, bedarf das vorgeschlagene Verfahren einer gesetzlichen Grundlage. Diese könnte durch eine Änderung der einzelnen Steuergesetze einschließlich des Zollgesetzes geschaffen werden. Ein solcher Weg erscheint

aber unzweckmäßig und würde auch nicht zu dem gewünschten Ziel, nämlich zu einem Pauschalsatz für sämtliche Eingangsabgaben führen. Der erstrebte Erfolg kann nur durch ein besonderes Gesetz erreicht werden, das in dem hier angedeuteten Umfang sämtliche in Frage kommenden Steuergesetze ändert.

Die pauschalierten Abgabensätze durch das Gesetz selbst festzulegen, erscheint unzweckmäßig, weil bei einer solchen Regelung im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse für eine Neufestsetzung der Pauschalsätze der umständliche Weg der Gesetzgebung notwendig wäre. Um die Pauschalsätze möglichst elastisch zu gestalten, erschien es daher notwendig, den Bundesminister der Finanzen zu einer solchen Änderung zu ermächtigen. Eine Ermächtigung dieser Art war umso unbedenklicher, als es sich bei den in Frage kommenden Eingangsabgaben überwiegend um geringere Beträge handelt, so daß eine Minderung der Bundeseinnahmen nicht zu befürchten ist.

Zu Artikel 3

Solange Deutschland ein eigener Flugverkehr noch nicht gestattet und die Herstellung von Betriebsstoffen für Luftfahrzeuge größtenteils verboten ist, müssen diese zur Förderung des Flugverkehrs allgemein von Eingangsabgaben befreit werden. Die bisherigen, in dem Artikel genannten Vorschriften sehen keine solche allgemeine Befreiung vor. Sie gesetzlich zu ändern, ist nicht am Platze, da es sich bei der vorgesehenen Maßnahme nur um eine zusätzliche Ausnahmeregelung für die Zeit der bestehenden Verbote handelt.

Eingangsabgaben für solche Betriebsstoffe sind seit 1945 bisher nicht erhoben worden. Diese waren zunächst auf Grund von Anordnungen der früheren Militärregierung abgabenfrei (Kategorie A). Seit dem 1. Januar 1950 entsteht zwar für sie die Abgabenschuld, die Abgaben werden aber gestundet. Wie die bisherige Entwicklung gezeigt hat, ändert sich der Kreis der als Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge verwendeten Waren infolge der technischen Entwicklung ständig. Auch das Verfahren muß jeweils den Fortschritten im Aufbau und der Organisation der Flughäfen angepaßt werden.

Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Ermächtigung erforderlich.

Zu Artikel 4

In einigen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. MinöStG, Kaffee- und Teesteuergesetz) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (vgl. ZuckStDB, ZuckStVO und Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz) sind Hinweise auf Positionen des zurzeit geltenden Gebrauchszolltarifs enthalten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Wertzolltarifs am 1. Oktober 1951 sind diese Hinweise überholt und müssen den neuen Bestimmungen angepaßt werden. Es erscheint unzweckmäßig, für die einzelnen in Betracht kommenden Verbrauchsteuergesetze besondere Ermächtigungen zur Änderung zu erwirken, vielmehr empfiehlt es sich, in Form einer allgemeinen Ermächtigung eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu Artikel 5

Entsprechende Vorschriften werden jetzt in alle Gesetze, deren Anwendung auch für Berlin in Betracht kommt, aufgenommen.

Zu Artikel 6

Das Gesetz soll im Anschluß an das am 1. Oktober 1951 in Kraft tretende Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) in Kraft treten.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 9. November 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 18. Oktober 1951 — 6 — 52100 — 2435/51 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 72. Sitzung am 9. November 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze

keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat äußert den Wunsch, daß vor der Verabschiedung der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Rechtsverordnungen durch das Bundeskabinett die beteiligten Länder vom Bundesfinanzminsterium hierzu gehört werden.

Kopf